

DER DIREKTOR
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter
Postfach 300864 · 53188 Bonn



**Geschäftsbereich 3
EG-Zahlstelle, Förderung,**

Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn
Tel.: 0228 703-0, Fax: -8498

www.landwirtschaftskammer.de

Untern.-Nr.

Kreisstelle

Telefon

Fax

Mail

Bonn im Januar 2014

Antragsunterlagen für den Sammelantrag 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben erhalten Sie Ihre Antragsunterlagen für den Sammelantrag 2014.

Diese Sendung enthält:

- dieses Anschreiben und Merkblatt
- Mantelbogen zum Sammelantrag
- Betriebsprofil zum Sammelantrag
- Auszahlungsantrag der Betriebsprämie (Anlage A)
- Antrag auf Umverteilungsprämie (Anlage C, NEU!)
- Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis
- Feldblockkarten
- ggf. ein Informationsblatt Ihrer Kreisstelle
- Formblatt zur Mitteilung von Nutzungsänderungen und von Änderungen im LE-Verzeichnis
- Information über die anderweitigen Verpflichtungen, Ausgabe 2014 (Cross Compliance-Broschüre)
- Frucht-/Kulturartenverzeichnis und Codeliste für Landschaftselemente
- Informationen zur Veröffentlichung von Förderdaten
- Informationen zum Dauergrünlanderhalt und zu den Erosionsgefährdungsklassen (Wasser/Wind)

Weitere Antragsunterlagen

Die Landwirtschaftskammer kann nicht gewährleisten, dass die übersandten Formulare für alle Zwecke des jeweiligen Antragstellers ausreichen. Zusätzlicher Bedarf wird durch die Kreisstelle gedeckt oder kann im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de heruntergeladen werden. **Formulare für andere flächenbezogene Förderprogramme** (siehe Tabelle im Merkblatt) werden ggf. gesondert versandt.

Alle Anträge müssen bis zum 15. Mai 2014 vollständig bei der zuständigen Kreisstelle eingegangen sein. Bei später eingehenden Anträgen werden die Prämienzahlungen gekürzt bzw. nach Ablauf der Nachfrist (ab 10.06.) wird der Antrag abgelehnt.

Neues in 2014

In 2014 kann erstmals die Umverteilungsprämie beantragt werden. Für die Betriebsprämie (wie in 2013) und die Umverteilungsprämie gilt die Bagatellgrenze von 1 ha und 1 ZA bzw. 100 €. Auch in 2014 wird voraussichtlich eine Kürzung aufgrund der Haushaltsdisziplin erfolgen. Die Anpassung (frühere Bezeichnung: Modulation; 10% bzw. 14%) ist entfallen. Landschaftselemente, die bisher im Antrag mit Typ 15 angegeben wurden, sind umzucodieren. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Sammelantrag 2014.

Zahlungsansprüche nutzen

Alle Zahlungsansprüche (ZA) müssen mindestens einmal in zwei Jahren genutzt werden. **Zahlungsansprüche, die zuletzt in 2012 genutzt wurden, sollten aus diesem Grund in 2014 genutzt werden.**

Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisstelle

In diesem Anschreiben konnten nur einige wichtige Änderungen benannt werden. Den vollständigen Wortlaut der umfangreichen Rechtsvorschriften können Sie bei Ihrer Kreisstelle einsehen, die Ihnen auch als Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung steht. Beachten Sie auch die beigefügten Merkblätter, Anleitungen und Informationen. **Weitere Informationen** können Sie der Beilage der LZ Rheinland und des Landwirtschaftlichen Wochenblatts entnehmen. Verfolgen Sie bitte auch die Fachpresse.

Hilfe beim Ausfüllen

Wer darüber hinaus Hilfe beim Ausfüllen benötigt, sollte sich am besten nach Terminabsprache an die zuständige Kreisstelle wenden. Dies gilt insbesondere auch für den ELAN-Antrag mit CD. Beachten Sie hierzu die Informationen und Mitteilungen Ihrer Kreisstelle.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für eine erfolgreiche Antragstellung
Im Auftrag

gez. Robert Müller-List

Merkblatt zum Sammelantrag für das Jahr 2014

Jeder Landwirt, der an einer der folgenden Fördermaßnahmen teilnehmen möchte, muss den Sammelantrag stellen und die entsprechenden Formulare einreichen:

Fördermaßnahme	Formular	Bemerkung
Betriebsprämie - Auszahlungsantrag	Sammelantrag und Betriebsprofil, Flächenverzeichnis, LE-Verzeichnis, Feldblockkarten, Anlage A und: bei <u>gepachteten Flächen mit ZA</u> : Anlage ZA-P, bei <u>Hanfanbau</u> : Anlage A4, bei <u>Niederwald mit Kurzumtrieb</u> : Anlage KUP bei <u>Sonstigen Pflanzen zur energetischen Verwertung</u> : Anlage Fruchtart 897	
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	Sammelantrag und Betriebsprofil, Flächenverzeichnis, LE-Verzeichnis, Feldblockkarten, Anlage B	
Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	Sammelantrag und Betriebsprofil, Flächenverzeichnis, LE-Verzeichnis, Feldblockkarten, Anlage B1	
Umverteilungsprämie	Sammelantrag und Betriebsprofil, Flächenverzeichnis, LE-Verzeichnis, Feldblockkarten, Anlage C	Neue Fördermaßnahme ab 2014!
Maßnahmen gemäß den Richtlinien über Markt- und Standortangepasste Landwirtschaft, langjährige Stilllegung, Uferstrandstreifen, Weidehaltung von Milchkühen, Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh, Vertragsnaturschutz, Forstmaßnahmen	Sammelantrag und Betriebsprofil, Flächenverzeichnis, LE-Verzeichnis, Feldblockkarten, jeweiliger Auszahlungsantrag	
Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen aufgrund eines Falles des Betriebsinhabers in besonderer Lage	Sammelantrag und Betriebsprofil, Flächenverzeichnis, LE-Verzeichnis, Feldblockkarten, Zuweisungsantrag, Anlage 20 oder Anlage 22 sowie das Flächenverzeichnis zu diesen Anlagen.	Der Zuweisungsantrag sowie die Anlagen 20 oder 22 sind bei der Kreisstelle bzw. im Internet verfügbar.

Alle Formulare, die Sie benötigen, können Sie bei Ihrer Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de erhalten.

Allgemeine Hinweise und Antragstermine

Jeder Betriebsinhaber stellt für sämtliche in Deutschland gelegenen Flächen **einen einzigen Antrag** bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde (Ausnahme: Maßnahmen des Ländlichen Raums). **Hofübergaben** müssen unverzüglich der Kreisstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine eigenständige Bewirtschaftung eines Betriebes muss im Zweifelsfall nachgewiesen werden können. Die Bestimmungen zur missbräuchlichen Umgehung der Regelungen zur Begrenzung der Prämienansprüche sind einzuhalten.

Im Mantelbogen zum Sammelantrag sind das **Geburtsdatum** und der **Geburtsort** bzw. bei juristischen Personen ist nur das **Gründungsdatum** einzutragen. Es ist die aktuelle **Bankverbindung** (d.h. Kreditinstitut, BLZ, Konto-Nr., BIC und IBAN) anzugeben. Änderungen der Bankverbindung im Laufe des Jahres sind unverzüglich der Kreisstelle mitzuteilen!

Falls eine **andere Person** in Ihrem Namen den Antrag stellt bzw. ändert, müssen Sie für diese Person die **Vollmacht** schriftlich erteilen. Diese Vollmachtserklärungen gelten auch für Gesellschaften, die einen Gesellschafter beauftragen, den Antrag zu stellen bzw. zu ändern. Bitte verwenden Sie für die Vollmachtserklärung das entsprechende Formular im ELAN-Programm.

Antragstermin im Jahr 2014 ist der 15. Mai. Bis zum Ende der Antragsfrist muss der Sammelantrag bei der zuständigen Kreisstelle eingegangen sein. Bei verspäteter Antragstellung werden die Prämien gekürzt. Die Anträge werden vollständig abgelehnt, wenn sie bzw. die Datenbegleitscheine erst nach dem 09. Juni 2014 eingehen bzw. gültig werden.

Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 09. Juni 2014 (ab 03. Juni 2014: ggf. Säumniskürzung) im Antrag vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Nutzung der Flächen, so ist die zuständige Kreisstelle in jedem Fall innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu unterrichten.

Höhere Gewalt / außergewöhnliche Umstände oder anderweitige Flächennutzung

Kann ein Betriebsinhaber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände seinen Verpflichtungen bezogen auf das jeweilige Förderprogramm nicht nachkommen (z.B. eine Fläche steht nicht an dem für die Betriebsprämie relevanten Stichtag, dem 15. Mai, zur Verfügung), so ist der Antragsteller verpflichtet, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem er hierzu in der Lage ist, dies schriftlich mitzuteilen. Wird seitens der Behörde das Vorliegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände festgestellt, so ist die Fläche weiterhin beihilfefähig.

Beabsichtigt ein Betriebsinhaber eine anderweitige Nutzung (z.B. Osterfeuer), so ist dies der zuständigen Behörde frühzeitig anzuzeigen. Diese entscheidet darüber, ob trotz anderweitiger Nutzung die Fläche weiterhin beihilfefähig bleibt.

Cross Compliance-Bestimmungen beachten

Die Gewährung von Beihilfen ist an die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) gebunden. Unabhängig von der Beantragung sind z.B. die flächenbezogenen Verpflichtungen für alle im Flächenverzeichnis angegebenen Flächen einzuhalten. Den Ihnen vorliegenden Unterlagen ist eine entsprechende Information der Zahlstelle für das Jahr 2014 beigefügt (bei ELAN-Antragstellung befindet sich die Information auf der CD).

Werden Verstöße gegen CC-Bestimmungen festgestellt, so erfolgt ggf. eine Kürzung aller beantragten Beihilfen. Hierbei ist zu beachten, dass Sie für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen während des gesamten Kalenderjahres verantwortlich sind. Dies gilt auch, wenn Sie die Fläche erst nach dem Verstoß, aber spätestens bis zum 15. Mai, übernommen haben bzw. wenn Sie die Fläche nach dem 15. Mai, aber vor dem Verstoß, abgegeben haben.

Bescheidzustellung per Download

Auch in diesem Jahr besteht für die Antragsteller die Möglichkeit, die Auszahlungsbescheide per Download im pdf-Format abzurufen. Hierbei wird der Auszahlungsbescheid im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW bereitgehalten und kann auf elektronischem Weg abgerufen und auf dem Computer gespeichert und bei Bedarf ausgedruckt werden. Durch dieses Verfahren kann der Bescheid früher als bisher an die Antragsteller übermittelt werden.

Die Teilnahme kann im ELAN-Programm erklärt werden und wird zwecks Bestätigung auf dem Datenbegleitschein ausgedruckt, der unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht wird. Die Teilnahme ist freiwillig, eine Nicht-Teilnahme hat keine Auswirkungen auf die Antragsbearbeitung bzw. –bewilligung. Anhand der im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse werden die Teilnehmer informiert, dass der Bescheid zum Download bereitsteht. Hierfür ist es erforderlich, dass die aktuelle E-Mail-Adresse im Antrag angegeben wird. Sollte sich die E-Mail-Adresse ändern, so ist es erforderlich, dieses unverzüglich der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW mitzuteilen.

Direktzahlungen

Der in den Jahren bis 2012 unter der Bezeichnung „**Modulation**“ und im Jahr 2013 unter der Bezeichnung „**Anpassung**“ bekannte Abzug entfällt im Jahr 2014.

Wie bereits im Jahr 2013 (Kürzungsfaktor: 2,453658%) wird auch im Jahr 2014 voraussichtlich eine **Kürzung aufgrund der Haushaltsdisziplin** vorgenommen. Aus diesem Grund sind alle einem Betriebsinhaber in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen (Betriebsprämie und Umverteilungsprämie), die die Freibetragsgrenze von 2.000 € überschreiten, entsprechend zu kürzen. Somit ist bei jeder Auszahlung zu prüfen, ob der Freibetrag durch die anstehende Auszahlung unter Einbeziehung der bereits getätigten Zahlungen überschritten wird. Ist dies nicht der Fall, wird ohne Abzug ausgezahlt. Sobald der Freibetrag von 2.000 € überschritten wird, findet der Abzug für den die Freibetragsgrenze übersteigenden Teil des Beihilfebetrages statt. Der für 2014 geltende Kürzungsfaktor soll bis spätestens 01.12.2014 von der EU bekanntgegeben werden.

Seit 2010 gilt eine **Bagatellgrenze für die Gewährung von Direktzahlungen**. Für die Antragstellung 2014 bedeutet dies, dass die Betriebsprämie und die Umverteilungsprämie nur gewährt werden, wenn der Betrieb über mindestens 1 ha beihilfefähige Fläche und über mindestens 1 ZA verfügt. Für Betriebe, die über besondere Zahlungsansprüche verfügen, gilt die zuvor genannte Grenze nicht. Diesen Betrieben wird keine Betriebsprämie gewährt, wenn der Gesamtbetrag der ihnen zustehenden Betriebsprämie weniger als 100 € beträgt. Wird die Betriebsprämie in zwei aufeinander folgenden Jahren aufgrund der Bagatellgrenze nicht ausgezahlt, werden die Zahlungsansprüche in die Nationale Reserve eingezogen.

Umverteilungsprämie – Neue Fördermaßnahme in 2014!

Mit der **Anlage C zum Sammelantrag 2014** kann erstmals zusätzlich zur Betriebsprämie die Umverteilungsprämie für bis zu 46 ZA, die in der Betriebsprämie mit Flächen aktiviert wurden, beantragt werden. Nachdem im Dezember 2013 die EU-Regelungen bekanntgegeben wurden, werden die Bundesregelungen bis Anfang März 2014 veröffentlicht und können an der zuständigen Kreisstelle eingesehen werden. Unabhängig von der Veröffentlichung ist bereits jetzt (Januar 2014) von folgenden Regelungen auszugehen:

Bei der Umverteilungsprämie 2014 handelt es sich um eine Direktzahlung. Es gelten die üblichen Regelungen bzgl. Antragstellung, Fristen, Kürzungen und Sanktionen. Weiterhin ist eine Gewährung der Umverteilungsprämie nur möglich, wenn auch die Betriebsprämie 2014 beantragt und bewilligt wird. Die Gewährung der Umverteilungsprämie ist nicht zulässig, wenn eine Betriebsaufspaltung nach dem 19.10.2011 einzig zu dem Zwecke des Erhaltes der Umverteilungsprämie erfolgte. Für die ersten 30 ZA wird ein höherer Prämienatz als für die restlichen 16 ZA der 46 möglichen ZA festgesetzt werden. Allerdings wird die endgültige Höhe der Prämienätze erst im Herbst 2014 ermittelt und bekanntgegeben.

Betriebsprämie

Antragsberechtigt ist ein Betriebsinhaber, der spätestens am 15.05.2014 über Zahlungsansprüche verfügt und diese ganz oder teilweise wie nachfolgend erläutert aktiviert.

Die **Zahlungsansprüche** (Abk.: ZA) sind in normale ZA und besondere ZA zu unterscheiden:

- Die normalen ZA können nur mit beihilfefähigen Flächen aktiviert werden.
- Die besonderen ZA können durch die Beibehaltung von mindestens 50 % der während des Bezugszeitraums ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit ausgedrückt in GVE und/oder durch entsprechende Flächen aktiviert werden. Werden besondere ZA durch Fläche genutzt, so werden die besonderen ZA endgültig zu normalen ZA.

Bei Antragstellung muss der Antragsteller festlegen, in welcher Rangfolge die ZA aktiviert werden sollen. Entweder legt der Antragsteller eine eigene Rangfolge fest oder er entscheidet sich für das sogenannte **Standardverfahren**. In der Regel ist das Standardverfahren jedoch ausreichend.

Bei den normalen ZA werden im Standardverfahren die ZA, die noch nie genutzt wurden oder deren Nutzung länger zurückliegt, vorrangig behandelt. Bei den besonderen ZA werden im Standardverfahren aufsteigend nach der Bezeichnung des ZA (Intervall) berücksichtigt.

Da zum jetzigen Zeitpunkt (Januar 2014) die endgültigen Regelungen für die ZA bzw. für den Einzug in die Nationale Reserve ab dem Antragsverfahren 2015 nicht bekannt sind, wird empfohlen, die nachfolgend dargestellten Regelungen/Hinweise zu beachten!

Für alle ZA gilt in 2014: Sie müssen mindestens einmal in **zwei Jahren** genutzt werden. Somit ist darauf zu achten, dass alle ZA, die zuletzt in 2012 genutzt wurden, Anfang 2015 verfallen bzw. in die Nationale Reserve eingezogen werden, wenn sie dieses Jahr nicht genutzt werden.

Daher ist bei der Antragstellung besonders darauf zu achten, ob der Verlust von ZA aus dem vorgenannten Grund droht. Sollte dies der Fall sein, so ist zu prüfen, ob der jeweilige ZA unter Anwendung des Standardverfahrens genutzt wird. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt sich das Festlegen einer eigenen Rangfolge. Diese kann in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) angegeben werden. Antragsteller, die keine Möglichkeit haben, Einträge in der ZID vorzunehmen oder dabei Hilfe benötigen, können sich an die zuständige Kreisstelle wenden.

Antragsteller, die ZA gepachtet haben, müssen neben der Anlage A auch noch die **Anlage ZA-P** einreichen. Dort sind Angaben zum Verpächter und zu den gepachteten ZA und Flächen zu machen.

Für das Jahr 2014 werden ggf. die **Zeitwerte der ZA** angepasst. Sobald die Zeitwerte für das Jahr 2014 feststehen, werden sie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Beihilfefähig im Rahmen der Betriebsprämie ist

- jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes, die als Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkultur genutzt wird,
- jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb mit einer zulässigen Pflanzengattung und Art, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird,
- jede Fläche, für die in 2008 ein Anspruch auf Zahlung der Betriebsprämie bestand und die infolge der Anwendung der Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Definition „beihilfefähig“ entspricht (Fruchtart 583) oder die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 aufgefördert (Fruchtarten 564, 565) oder stillgelegt wurde (Fruchtarten 563, 567).

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

Ackerland sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltene Flächen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen. Flächen, die aus der Produktion genommen wurden, müssen vorher landwirtschaftlich genutzt worden sein.

Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

Nicht beihilfefähig sind Flächen, die am 15.05.2014 als Wald oder zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Die **Mindestschlaggröße** beträgt 0,1 ha. Nur in nachfolgend genannten Fällen darf hiervon abgewichen werden:

- Schlag, der sich in zwei Bundesländern befindet und für die Beantragung künstlich in zwei Schläge geteilt wird, da eine Schlag-Nr. nur in einem Bundesland verwendet werden darf
- Schlag in NRW, der in zwei Schläge zu teilen ist, da aufgrund der Beantragung einer Fördermaßnahme des Ländlichen Raums ein Teil des Schlages mit einer der folgenden Fruchtarten codiert werden muss: 563, 567, 573, 574, 575, 576

Die **Aktivierung von normalen ZA** kann mit Flächen aller im „Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2014“ genannten Fruchtartcodierungen erfolgen, **außer den folgenden Fruchtarten**: 556, 568, 846, 920, 924, 970, 971, 972, 973 und 995.

Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen zum **Stichtag 15.05.2014** dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Des Weiteren muss die landwirtschaftliche Nutzung das **ganze Kalenderjahr** gegeben sein.

Flächen, die nicht zur Aktivierung von ZA genutzt werden sollen, sind in der Anlage A unter 2. aufzuführen. Seit 2009 sind dabei Flächen mit nicht beihilfefähigen Fruchtarten (556, 568, 846, 920, 924, 970, 971, 972, 973 oder 995) nicht gesondert anzugeben.

Aus der Produktion genommene Flächen

Auch im Jahr 2014 können Flächen freiwillig aus der Produktion genommen werden (Fruchtart 591 oder 592). Für diese gelten folgende Bestimmungen:

- Die Flächen müssen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.
- Sie dürfen weder zu landwirtschaftlichen noch zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.
- Die Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Aussaat mit geeigneten Saadmischungen zu begrünen.
- Darüber hinaus besteht eine **Pflichtverpflichtung**, die besagt, dass der Aufwuchs von aus der Produktion genommenen Flächen **mindestens einmal jährlich** zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen und Häckseln) oder **mindestens einmal jährlich** zu mähen und das Mähgut abzufahren ist. Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht zulässig. Die Pflegemaßnahmen dürfen in der Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni nicht durchgeführt werden.
- Soll die Fläche doch genutzt werden, so ist dies der zuständigen Kreisstelle mindestens 3 Tage vor der Nutzung schriftlich anzuzeigen, sofern die Nutzung innerhalb der Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni erfolgt. Eine Anzeigepflicht besteht jedoch immer, auch nach Ablauf der Sperrfrist, bei einer beabsichtigten Futternutzung von aus der Produktion genommenen Ackerflächen. In diesem Fall ist eine Umcodierung der Flächen in Ackerfutter erforderlich.

Flächenverzeichnis 2014, Aufstellung Landschaftselemente 2014 (LE-Verzeichnis) und Feldblockkarten

Beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise auf der Rückseite des Flächen- und LE-Verzeichnisses 2014 sowie in den Formularen/Informationen der verschiedenen Fördermaßnahmen. Hier können nur einige wichtige Punkte angesprochen werden:

- Im **Flächenverzeichnis** wurden Angaben aus 2013 zum Feldblock, zur Nutzung sowie zum Benachteiligten Gebiet (Stand: Mitte Februar 2014) vorgedruckt. Prüfen Sie diese Angaben unbedingt und nehmen Sie notwendige Korrekturen/Ergänzungen vor.
- Alle bewirtschafteten Schläge sind anzugeben, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen! Ausnahme: Flächen in anderen Staaten sind nicht anzugeben. Für diese kann eine Antragstellung nur in dem jeweiligen Staat erfolgen.
- Für Schläge in anderen Bundesländern ist es erforderlich, dass Sie sich die Luftbilder sowie die Feldblockbezeichnung (FLIK) bei den dort zuständigen Behörden vor Antragstellung besorgen.
- Für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, die Schläge tiefer in Teilschläge zu unterteilen, um die Beteiligung an bestimmten Pflegeprogrammen oder Gebietskulissen o.ä. abzubilden. Soweit diese Unterteilung in entsprechenden Anträgen des Jahres 2013 bereits erfolgt ist, sollten Sie diese Schlägeinteilung nach Möglichkeit beibehalten.
- In der „**Aufstellung Landschaftselemente 2014 (LE-Verzeichnis)**“ wurden Angaben zu allen in 2013 angegebenen Landschaftselementen (Stand: Mitte Februar 2014) vorgedruckt. Prüfen Sie diese Angaben unbedingt und nehmen Sie notwendige Korrekturen/Ergänzungen vor. Beachten Sie hierbei, dass nur LE angegeben werden dürfen, die in der **Code-Liste der Landschaftselemente 2014** beschrieben sind und die dort angegebenen Regelungen bzgl. minimalen bzw. maximalen Flächengrößen erfüllen. Gegenüber dem Jahr 2013 ist der LE-Typ 15 entfallen. Somit ist in den Spalten 8 und 15 des LE-Verzeichnisses der tatsächliche LE-Typ anzugeben. Die Vorjahresangabe in Spalte 13 wurde bereits entsprechend umcodiert.
- Eine Fläche darf maximal 6% Verbuschungsanteil aufweisen und in der Summe dürfen die Landschaftselemente und die Verbuschungen zusammen nicht mehr als 50% des Schlags ausmachen. Flächen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind nicht im Flächenverzeichnis aufzuführen.
- Die Angaben zu LE aus anderen Bundesländern sind bei der dort zuständigen Behörde vor Antragstellung zu besorgen und auf einem gesonderten Blatt zu ergänzen.
- Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorjährigen Antragsverfahrens sind die Ihrem Betrieb zugeordneten Feldblöcke auf den **Luftbildkarten (Feldblockkarten)** eingedruckt. Weiterhin sind alle bekannten LE, die sich in diesen Feldblöcken befinden bzw. die unmittelbar räumlich an diese Feldblöcke angrenzen, eingedruckt.
- Alle bewirtschafteten Schläge 2014 und alle angegebenen Landschaftselemente sind in die Feldblockkarten bzw. in die Luftbilder anderer Bundesländer einzuzichnen. Dabei ist auf eine möglichst **präzise Zeichnung** (Lage und Größe) zu achten. Die Feldblockkarten / Luftbilder anderer Bundesländer sind bei Antragstellung einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass

- die **Fruchtart 583 – Naturschutzflächen gemäß Art. 34 Abs. 2 b i) der VO (EG) Nr. 73/2009** nur verwendet werden darf, wenn für die jeweilige Fläche die Betriebsprämie 2008 gewährt wurde und die Fläche anschließend durch fachbehördliche Auflagen oder sonstige Anordnungen infolge der Anwendung der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Definition Dauergrünland oder Acker entspricht. Dies muss für jede Fläche schriftlich durch die zuständige Untere Landschaftsbehörde bzw. Untere Wasserbehörde bestätigt werden. Diese Bestätigung ist bei Antragstellung einzureichen. Wurde diese Bestätigung bereits in den Vorjahren eingereicht, muss diese nicht erneut eingereicht werden, wenn die Größe der Fläche unverändert ist. Wurde die Fläche allerdings größer, so ist eine neue Bescheinigung einzureichen. Die entsprechenden Leerformulare der Bestätigungen finden Sie sowohl auf der ELAN-CD als auch im Internet der Landwirtschaftskammer NRW.
- Sie für **Flächen im Bereich von Militärgeländen, Flug- oder Golfplätzen** ggf. weitere Unterlagen und Erklärungen zum Zeitpunkt der Antragstellung einreichen müssen. Wenden Sie sich daher ggf. vor Antragstellung an die zuständige Kreisstelle.
- die **Fruchtarten 971, 972 und 973 (NFF: Dauergrünland, Grünland bzw. Ackernutzung – keine Betriebsprämie zulässig)** nur für Spezialfälle im Zusammenhang mit Vertragsnaturschutz oder mit Flächen auf Militärgeländen, Flug- oder Golfplätzen (ggf. mit weiteren Erklärungen) zulässig sind. Stimmen Sie die Verwendung vor der Antragstellung mit der zuständigen Kreisstelle ab.
- die **Fruchtart 897 – Sonstige Pflanzen zur energetischen Verwertung** nur für folgende Pflanzen verwendet werden darf, wenn diese einer energetischen Verwendung dienen: Igniscum, Durchwachsene Silphie (Silphium perfoliatum L.), Sudangras (Sorghum sudanese), Zuckerhirse (Sorghum bicolor), Wildpflanzenmischungen des Projektes „Energie aus Wildpflanzen“, Sida (Sida hermaphrodita), Szarvasigras (Agropyron elongatum). Wird für Flächen mit dieser Fruchtart die Betriebsprämie beantragt, so ist das Formular „Anlage Fruchtart 897“ bei Antragstellung einzureichen.

Informationen zur Veröffentlichung von Förderdaten

Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (16.10.2013-15.10.2014) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) Art und Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden. Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entspre-

chen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus beiden Fonds unterhalb des von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwertes (1.250,-- €) liegt. In diesem Fall erfolgt eine codierte Veröffentlichung des Begünstigten. Sollte die Identifizierung des betreffenden Begünstigten auf Grundlage der Angabe von Postleitzahl und Gemeinde infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder registrierten Begünstigten dennoch möglich sein, werden die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren kommunalen Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften

- sowie der (noch zu erlassenden) Novelle des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und der Novelle der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO).

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.
→ http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

Beispiele:

EGFL-Mittel: z.B. Betriebsprämie

ELER-Mittel: z.B. Markt- und Standortangepasste Landwirtschaft (MSL), Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Information zur Teilnahme an der Bescheidzustellung per Download

Seit 2013 besteht für die Antragsteller die Möglichkeit die Auszahlungsbescheide per Download im pdf-Format abzurufen. Hierbei wird der Auszahlungsbescheid im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW bereitgehalten und kann auf elektronischem Weg abgerufen und dann auf Ihrem Computer gespeichert und bei Bedarf ausgedruckt werden. Durch dieses Verfahren entfallen die für einen zentralen Druck benötigten Zeiten und der Bescheid kann früher als bisher an die Antragsteller übermittelt werden.

Die Teilnahme an diesem Verfahren kann im ELAN-Programm erklärt werden und wird zwecks Bestätigung auf dem Datenbegleitschein ausgedruckt, der unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht wird. Die Teilnahme ist freiwillig, eine Nicht-Teilnahme hat keine Auswirkungen auf die Antragsbearbeitung bzw. –bewilligung.

Anhand der im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse werden die Teilnehmer unter Angabe des erforderlichen Links informiert, dass der Bescheid zum Download bereitsteht. Hierfür ist es erforderlich, dass die aktuelle E-Mail-Adresse im Antrag angegeben wird. Sollte sich die E-Mail-Adresse ändern, so ist es erforderlich, dieses unverzüglich der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW mitzuteilen. Ohne die aktuelle E-Mail-Adresse kann kein digitaler Bescheid übersandt werden.

Den Bescheid in Papierform erhalten somit Antragsteller, die

- nicht an diesem Verfahren teilnehmen,
- eine ungültige E-Mail-Adresse haben,
- trotz Teilnahmeerklärung den Bescheid nicht binnen 14 Tagen abrufen oder
- den Erhalt des Bescheides nicht bestätigen.

Für den Aufruf des Bescheides wird die HIT/ZID-Nummer und die PIN benötigt (analog zur ELAN-Antragsstellung). Der erfolgreiche Download des Bescheides wird DV-technisch protokolliert und aufgrund des Downloads wird dann kein Bescheid in Papierform mehr zugestellt. Die Teilnahme an diesem Verfahren behindert nicht die Einlegung von Rechtsmitteln (Klage) gegen den Bescheid. Eine Kopie des Originalbescheides wird zur Vermeidung von Missbräuchen bei der Landwirtschaftskammer NRW hinterlegt.